

Statut für den Freisinger Dialogpreis

§1 Der Preis

1. Renovabis, die Solidaritätsaktion der deutschen Katholiken mit den Menschen in Mittel- und Osteuropa, das Erzbistum München und Freising sowie die Stadt Freising (im Folgenden gemeinsam als „Vergabepartner“ bezeichnet) verleihen den Freisinger Dialogpreis.
2. Der Preis wird in der Regel alle zwei Jahre in Freising vergeben.
3. Der Preis zielt darauf ab, den Dialog zwischen dem Osten und Westen Europas zu fördern. Er soll dazu beitragen, Verständnis, Respekt und Zusammenarbeit zu stärken, Spaltungen in Europa zu verhindern und Vielfalt auf dem europäischen Kontinent zu würdigen.
4. Der Preis würdigt Personen, Institutionen und Initiativen, die den Dialog und das Verständnis innerhalb der vielfältigen europäischen Gemeinschaft fördern. Besonders auszuzeichnen sind folgende Formen des Engagements:
 - Interkulturelle Begegnung: Der Preis unterstützt Personen, Institutionen und Initiativen, die durch alltägliche Interaktionen zwischen Menschen aus verschiedenen kulturellen und sozialen Kontexten Vorurteile überwinden, gegenseitiges Verständnis fördern und ein respektvolles Miteinander schaffen.
 - Gemeinschaftliches Engagement: Er zeichnet Personen, Institutionen und Initiativen aus, die Zusammenarbeit in Europa pflegen und fördern, um gesellschaftliche Entwicklung und soziale Gerechtigkeit voranzutreiben.
 - Austausch und Versöhnung: Der Preis fördert den Austausch von spirituellen und historischen Erfahrungen, besonders im Hinblick auf die katholische Kirche in Mittel- und Osteuropa sowie die Auseinandersetzung mit dem kommunistischen Erbe, gewaltbelasteter Vergangenheit und den Prozessen gesellschaftlicher Transformation.
 - Theologische und interreligiöse Verständigung: Der Preis würdigt den Dialog zwischen verschiedenen religiösen und konfessionellen Traditionen und mit der säkularen Welt, um ein tieferes Verständnis für die jeweiligen Werte und Überzeugungen zu schaffen und so interkonfessionelle und interreligiöse Verständigung zu fördern.

§ 2 Die Vergabe

1. Der Preis kann verliehen werden an Einzelpersonen, Personengruppen oder Institutionen und kann nicht geteilt werden.
2. Der Preis wird im Rahmen eines öffentlichen Bewerbungsverfahrens vergeben. Die Ausschreibung erfolgt spätestens 5 Monate vor der Preisverleihung durch die Vergabepartner, z. B. über die Website oder Social-Media-Kanäle. Vorschläge können interessierte Persönlichkeiten, Institutionen und Initiativen einreichen. Zudem können die Vergabepartner eigene Vorschläge einbringen. Die Bewerbungsfrist endet spätestens 4 Wochen vor der Jurysitzung.
3. Die Preisträgerin oder der Preisträger wird spätestens sechs Wochen vor der Preisverleihung offiziell über die Entscheidung der Jury informiert. Der Name wird spätestens ein Tag vor der Preisverleihung öffentlich bekannt gegeben. Dies erfolgt über eine offizielle Bekanntmachung auf den Websites der Vergabepartner, durch Pressemitteilungen sowie durch Social-Media-Kanäle.
4. Im Anschluss an die Preisverleihung können Berichte, Pressemitteilungen und andere Veröffentlichungen erstellt werden, die das Engagement des Preisträgers oder der

Preisträgerin hervorheben. Darüber hinaus können Medienkooperationen geschlossen werden, um den Preis und dessen Zielsetzung einer breiteren Öffentlichkeit vorzustellen.

§ 3 Jury

1. Über die Vergabe des Preises entscheidet eine Jury.
2. Die Jury setzt sich zusammen aus acht Personen: (a) je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der Vergabepartner, (b) je eine von den Vergabepartnern berufene Person, sowie (c) zwei Persönlichkeiten aus einem der Länder Mittel-, Ost- und Südosteuropas, je eine vorgeschlagen durch die Europäische Bischofskonferenz (CCEE) und durch Renovabis.
3. Der Vorsitz der Jury rotiert mit jeder Vergaberunde und wird jeweils von einer Vertreterin oder einem Vertreter der Vergabepartner übernommen. Die Reihenfolge der Rotation wird im Voraus festgelegt. Der oder die Vorsitzende leitet die Sitzungen der Jury, koordiniert den Entscheidungsprozess und stellt sicher, dass die Auswahlverfahren ordnungsgemäß durchgeführt werden. Die Geschäftsführung liegt in der Geschäftsstelle von Renovabis.
4. Die Jurymitglieder werden jeweils für eine Vergabeperiode benannt. Nach jeder Preisvergabe endet ihr Mandat automatisch. Eine erneute Berufung in die Jury für folgende Vergaberunden ist möglich.
5. Versammlungen und Abstimmungen können ohne physische Anwesenheit durchgeführt werden, aber die üblichen Regeln für die Information und Debatte in Versammlungen mit physischer Anwesenheit müssen in jedem Fall eingehalten werden. Die Jurysitzungen sind nicht öffentlich.
6. Spätestens 14 Tage vor der Jurysitzung leitet Renovabis oder der Juryvorsitzende sämtliche eingegangenen Nominierungen sowie die zugehörigen Unterlagen zur Bewertung an die Jurymitglieder weiter.
7. Sollte ein Jurymitglied aus persönlichen oder beruflichen Gründen an der Teilnahme verhindert sein, kann die entsendende Organisation eine Vertretung benennen. Falls keine Vertretung benannt wird, kann die Jury dennoch mit den verbleibenden Mitgliedern tagen und Entscheidungen treffen.
8. Die Jury tagt spätestens acht Wochen vor der Verleihung, um die Entscheidung über die Preisträgerin oder den Preisträger zu treffen.

§ 4 Preishöhe

1. Der Dialog-Preis ist dreiteilig. Er besteht aus einem Preisgeld, einer Urkunde und einer Plastik.
2. Der Preis ist mit einem Preisgeld von € 10.000 ausgestattet. Die Mittel für das Preisgeld wird zur Hälfte von Renovabis und zur anderen vom Erzbistum München und Freising gestellt.
3. Die Urkunde, die einen kurzen Hinweis auf den Inhalt des Preises enthält, wird von der Hauptgeschäftsführung von Renovabis, dem Erzbischof der Erzdiözese München und Freising und dem Oberbürgermeister bzw. der Oberbürgermeisterin der Stadt Freising unterzeichnet.

§5 Die Verleihung

1. Die Preisverleihung findet in Form einer öffentlichen Zeremonie oder einer alternativen Veranstaltung statt, die der Bekanntgabe der Preisträgerin oder des Preisträgers sowie der Feier des Engagements dient. Der genaue Zeitpunkt und Ort der Zeremonie wird von den Vergabepartnern festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.

2. Die Verantwortung für die Organisation und Durchführung der Preisverleihung obliegt den Vergabepartnern. Diese koordinieren organisatorischen Aspekte der Veranstaltung, einschließlich der Auswahl des Veranstaltungsortes, der Einladung der Gäste und der Durchführung der Preisverleihung.
3. Die Stadt Freising unterstützt die Preisverleihung mit logistischen Mitteln.
4. Der Preis wird erstmals am 16. September 2026 in Freising verliehen, am Eröffnungstag des 30. Internationalen Kongress Renovabis im Asamsaal.

§ 6 Vergabekriterien

1. Die Preisträgerin oder der Preisträger stammen aus einem der folgenden Länder oder engagieren sich dort nachhaltig: Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Estland, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Kosovo, Kroatien, Lettland, Litauen, Montenegro, Nordmazedonien, Polen, Republik Moldau, Rumänien, Russland, Serbien, Slowakei, Slowenien, Tadschikistan, Tschechische Republik, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn oder Usbekistan.
2. Eine erneute Bewerbung um den Dialogpreis ist zulässig. Preisträgerinnen und Preisträger sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
3. Die Jury bewertet die Vorschläge anhand der folgenden Kriterien:
 - Übereinstimmung des Vorschlags mit dem Zweck des Preises
 - die Dialogarbeit basiert auf Grundlage eines christlichen Werteverständnisses
 - Innovationsgrad des Engagements und der geleisteten Arbeit
 - Nachhaltigkeit und langfristige Wirkung auf die Gesellschaft
 - gesellschaftliche Relevanz sowie Beitrag zum interkulturellen, interreligiösen oder gesellschaftlichen Dialog
 - Partizipation und Inklusion verschiedener gesellschaftlicher Gruppen, insbesondere marginalisierter und vulnerabler Gruppen
 - Reichweite und Skalierbarkeit des Engagements
 - Multiplikatoreffekt und Verbreitung des Engagements
4. Die Vergabekriterien können von den Vergabepartnern bis zu 6 Monate vor der Verleihung überprüft und angepasst werden.

§ 7 Aberkennung des Preises

1. Sollte sich nachträglich herausstellen, dass eine Preisträgerin oder ein Preisträger falsche Angaben gemacht oder gegen die Prinzipien des Preises verstoßen hat, behalten sich die Vergabepartner das Recht vor, die Auszeichnung zu widerrufen. In diesem Fall kann die Preisträgerin oder der Preisträger verpflichtet werden, das Preisgeld sowie alle damit verbundenen Auszeichnungen, einschließlich der Urkunde und der Plastik, zurückzugeben. Die Entscheidung über eine Aberkennung obliegt den Vergabepartnern und erfordert eine einstimmige Zustimmung.

§8 Änderungen des Statuts

1. Das Statut kann von den Vergabepartnern jederzeit geändert werden, um auf neue Entwicklungen oder veränderte Rahmenbedingungen zu reagieren. Änderungen des Statuts bedürfen der Zustimmung aller Vergabepartner.
2. Für die Einleitung und Durchführung von Änderungen am Statut sind die Vergabepartner verantwortlich. Jede Änderung wird von den Verantwortlichen geprüft und beschlossen, bevor sie wirksam wird.
3. Vorschläge für Änderungen können von jeder der beteiligten Organisationen eingebracht werden und müssen in einem gemeinsamen Beschlussverfahren einstimmig verabschiedet werden.
4. Eine Beendigung der Partnerschaft ist den übrigen Partnern außerhalb des Vergabejahres mitzuteilen. Ein Vergabepartner kann die Kooperation während des Vergabejahres nicht beenden. Über den Fortbestand des Preises entscheiden die verbleibenden Vertragspartner.

§9 Sonstiges

1. Der Preis wird unter Ausschluss des Rechtsweges verliehen. Die Beschlüsse über die Zuerkennung der Preise sind nicht anfechtbar.
2. Das Statut und alle damit verbundenen Vereinbarungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Personenbezogene Daten, die im Rahmen des Preisverfahrens erhoben oder verarbeitet werden, unterliegen den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die Mitglieder der Jury sowie sämtliche mit der Durchführung des Verfahrens betrauten Personen sind zur Wahrung der Vertraulichkeit schutzwürdiger Informationen verpflichtet.

Stadt
Freising

